

44P - BESONDERE VEREINBARUNG ZUR EIGENHEIMVERSICHERUNG – LEISTUNGS PLUS

Swimmingpool

In Erweiterung der Allgemeinen Bedingungen (Feuer, Sturm, Leitungswasser) gilt das Schwimmbecken am Grundstück (mindestens zu 2/3 eingegraben) gegen die beantragten und versicherten Gefahren gemäß den Allgemeinen Bedingungen (Feuer, Sturm, Leitungswasser) mitversichert.

Nicht versichert gilt: die Swimmingpooltechnik sowie Poolabdeckungen jeder Art.

Architekten- und Planungskosten

Versichert sind Architekten- und Ingenieurgebühren sowie Planungs- und Konstruktionskosten nach einem ersatzpflichtigen Schadensereignis bis **20 %** der Gesamtversicherungssumme auf „Erstes Risiko“.

Diese Kosten werden für die Wiederherstellung an gleicher Stelle und in gleicher Ausführung ersetzt, soweit sie für den Wiederaufbau und/oder die Wiederbeschaffung bzw. Wiederherstellung notwendig sind und tatsächlich entstehen.

Die Auszahlung der Architekten- und Ingenieurgebühren sowie Planungs- und Konstruktionskosten kommt jedoch erst ab einer Schadenhöhe von EUR 10.000,-- zur Anwendung.

Hotelkosten

In Abänderung der Klauseln 16P, 18P und 20P gelten Hotelkosten bzw. Kosten für eine Ersatzwohnung bis **EUR 3.000,--** pro Monat, maximiert mit **EUR 15.000,--** für maximal zwölf Monate auf „Erstes Risiko“ versichert.

Diese Obergrenze beträgt bei gleichzeitigem Bestehen eines DONAU-Eigenheimproduktes **insgesamt EUR 15.000,--**.

Verpuffungsschäden

In Abänderung der Klausel 16P gelten Schäden durch Verpuffung bis **EUR 15.000,--** mitversichert.

Blitzschlagschäden an Bäumen

In Erweiterung der Allgemeinen Feuerversicherungs-Bedingungen (AFB, Bed. Nr. 966) Artikel 1, Punkt 3 gelten auch Schäden am Gebäude mitversichert, wenn ein Blitz in einen Baum einschlägt und dieser dann auf eines der versicherten Gebäude fällt.

Schneerutschschäden

In Erweiterung der Allgemeinen Bedingungen für die Sturmschadenversicherung (ASTB, Bed. Nr. 968) gelten Schneerutschschäden an Gebäudebestandteilen bis **EUR 1.000,--** auf „Erstes Risiko“ mitversichert.

Leitungswasserversicherung

In Abänderung der Klausel 20P gelten die Kosten für die Beseitigung von Verstopfungen der Ableitungsrohre auch für die Rohre am Grundstück mitversichert.

Austreten von Wasser aus Aquarien, Zimmerbrunnen und Wasserbetten

In Abänderung der Klausel 20P gelten Schäden durch austretendes Wasser aus Aquarien, Zimmerbrunnen sowie aus Wasserbetten bis **EUR 10.000,--** auf „Erstes Risiko“ mitversichert.

Wasserverlust

In Abänderung der Klausel 20P gelten Kosten durch Wassermehrverbrauch bis **EUR 5.000,--** auf „Erstes Risiko“ mitversichert.

Kosten der Rohrreinigung

Die unbedingt notwendigen Kosten der Rohrreinigung der Ableitungsrohre nach einem versicherten Ereignis gelten max. ein Mal pro Jahr bis **EUR 5.000,--** auf „Erstes Risiko“ mitversichert.

Mitversicherung von Stützmauern

In Abänderung der Klausel 14P gelten Stützmauern bis zu einer Höhe von 1 m im Rahmen der Gebäudeversicherungssumme mitversichert.

Folgeschäden durch Austritt von Wasser aus Wasch- und Spülmaschinenschläuchen und Armaturen

In Ergänzung der Klausel 20P gelten auch Schäden durch Austritt von Wasser aus gebrochenen Wasch- und Spülmaschinenschläuchen sowie aus gebrochenen Armaturen im Rahmen der Versicherungssumme mitversichert.

Allgemeines

Kündigung wegen Übersiedelung

Abweichend von sonstigen Regelungen gilt zwischen Swiss Life Select und DONAU Versicherung AG Vienna Insurance Group folgende Vereinbarung:

Sofern ein Versicherungsnehmer und allfällige Angehörige mit gleicher Meldeadresse einen Haushalt aufgibt, da er mit einer weiteren Person an anderer Adresse zusammen zieht, kann die Kündigung der HH Versicherung auch nachträglich, jedoch längstens drei Monate nach Übersiedelung ausgesprochen werden.

Diese Vereinbarung gilt nicht für Verträge für die Rechte anderer Werber gewahrt werden müssen.

Als Nachweis ist eine Kopie (Scan) des Meldezettels des VN sowie eine Kopie (Scan) der an neuer Adresse bestehenden HH Versicherung zu übermitteln.

Letztere muss zum Zeitpunkt der Übersiedelung bereits bestanden haben.

Eine allfällige Verpflichtung des Versicherungsnehmers zum Ersatz von Vorteilen, besonders Prämiennachlässen, die ihm wegen einer vorgesehenen längeren Laufzeit des Vertrages gewährt worden sind, bleibt unberührt.